

für Instandhaltung und des Leistungsfonds in den Betrieben der Wohnungswirtschaft.

(2) Sie gilt für

- volkseigene Betriebe der Wohnungswirtschaft (im folgenden Betriebe genannt),
- örtliche Räte, soweit sie gemäß dieser Anordnung Aufgaben wahrzunehmen haben.

§ 2

Grundsätze

(1) In den Betrieben sind ein Fonds Wissenschaft und Technik, ein Fonds für Instandhaltung und ein Leistungsfonds zu bilden.

(2) Die Höhe der Zuführungen zu den Fonds ist jeweils mit den staatlichen Plankennziffern zum Jahresvolkswirtschaftsplan festzulegen.

§ 3

Fonds Wissenschaft und Technik

(1) Für die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik gelten die §§ 2 bis 17, § 18 Abs. 4 und § 19 der Anordnung vom 23. November 1983 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung (GBl. I Nr. 36 S. 387) entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik ist, daß die Betriebe Aufgaben auf der Grundlage eines Planes Wissenschaft und Technik zu lösen haben.

(3) Der Rat des Bezirkes legt fest, welcher örtliche Rat die in der Anordnung vom 23. November 1983 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung für die Generaldirektoren der Kombinate festgelegten Aufgaben wahrzunehmen hat.

§ 4

Fonds für Instandhaltung

(1) Für die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds für Instandhaltung gilt die Anordnung vom 19. April 1985 über den Fonds für Instandhaltung (GBl. I Nr. 12 S. 154) entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Bildung des Fonds für Instandhaltung ist, daß die Reparaturabteilungen der Betriebe über betriebseigene Grundmittel verfügen.

(3) Der Fonds für Instandhaltung ist für die eigenen beweglichen und unbeweglichen Grundmittel (außer für Wohngebäude) in Höhe des mit den staatlichen Plankennziffern zum Jahres volkswirtschaftsplan festgelegten Limites zu bilden.

§ 5

Leistungsfonds

(1) Für die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds gilt die Anordnung vom 14. April 1983 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 11 S. 121) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 30. April 1985 (GBl. I Nr. 13 S. 163) und der Verordnung vom 25. Juli 1985 über die Anpassung von Rechtsvorschriften an das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 22 S. 253) entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Bildung des Leistungsfonds ist, daß eine Unterbietung der geplanten Zuwendungen aus dem Staatshaushalt bei Erfüllung der gestellten Aufgaben erreicht wird.

(3) Nicht in Anspruch genommene Zuwendungen aus dem Staatshaushalt aufgrund der Nichterfüllung geplanter Aufgaben zur Erhaltung und Modernisierung des vorhandenen Wohnungsbestandes dürfen nicht dem Leistungsfonds zugeführt werden.

(4) Der Leistungsfonds wird auf maximal 300 M je geplanten Beschäftigten (VbE) begrenzt.

(5) Die das Normativ von 300 M je geplanten Beschäftigten (VbE) übersteigenden Einsparungen sind entsprechend § 4 der Anordnung vom 10. Februar 1983 über die Planung, Verwendung und Abrechnung finanzieller Fonds in den volkseigenen Betrieben der Wohnungswirtschaft (GBl. I Nr. 7 S. 82) zu behandeln.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1988 anzuwenden.

Berlin, den 31. März 1987

Der Minister der Finanzen

Höfner

Der Vorsitzende der
Staatlichen Plankommission

Schürer * 1 2 3 4 5 6

Anordnung

über den Verkehr mit Gesundheitspflegemitteln

vom 22. April 1987

Zur Regelung des Verkehrs mit Gesundheitspflegemitteln wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Voraussetzungen und Bedingungen für den Verkehr mit Gesundheitspflegemitteln.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen (nachstehend Betriebe und Einrichtungen genannt).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Gesundheitspflegemittel sind:

1. Drogen, Drogenmischungen, Pflanzensäfte sowie Zubereitungen auf der Grundlage von Drogen und ätherischen Ölen,
2. natürliche und künstliche Heilwässer sowie ihre Salze,
3. Stärkungsmittel und Mittel zur Verhütung von Mangel-schäden,
4. medizinische Bäderzusätze, Peloide und Heilerden,
5. Hautschutzmittel, medizinische Seifen, Massagehilfsmittel, Haarentfernungsmittel und Mückenschutzmittel,
6. Mittel zur Pflege der Haut, der Haare und der Zähne, Mundwässer, Rasierhilfsmittel, Desodorier- und Anti-